



Zahl	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
000-1/2019	Mag. Ing. Peter Draxl	11	18.10.2019

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Inzing eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Inzing Kohlstatt 2 6401 Inzing
Persönliche Abgabe bei:	Meldeamt / Allgemeine Verwaltung
Telefonnummer:	+43 (0)5238-88110
Telefaxnummer:	+43 (0)5238-87656
E-Mail-Adresse:	meldeamt@inzing.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Donnerstag:	07.30 – 12:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr

24. Dezember (ganztags) und 31. Dezember (nachmittags) – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3 **Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlung im Internet**

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.inzing.tirol.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Kundmachung tritt mit 18.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 02.04.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Inzing:

Mag. Josef Walch



Dieses Dokument wurde von Mag. Josef Walch elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen finden Sie unter www.inzing.tirol.gv.at/amtssignatur
Amtssignatur wurde angebracht am 18.10.2019